

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	17 (1931)
Heft:	35
Artikel:	Der eidgenössische Bundesbrief von 1291 und seine Vorgeschichte
Autor:	J.T.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-536509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHEBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 38. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHEBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLESTRASSE 14, TELEPHON 21.68
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der eidg. Bundesbrief von 1291 — Hyspa — Aus dem St. Gallerlande — Schulnachrichten — Lehrerzimmer — Aus Schulberichten — BEILAGE: Mittelschule
Nr. 6 (hist. Ausgabe)

Der eidgenössische Bundesbrief von 1291 und seine Vorgeschichte

So lautet der Titel einer Broschüre, die kürzlich im Verlag R. Sauerländer & Co., Aarau, erschienen ist. (Preis Fr. 3.—) Der Verfasser, Herr Nat.-Rat Otto Hunziker, Zofingen, schreibt in der Einleitung:

„Die Geschichtslehre der Schweiz schöpft bisher die Darstellung der Gründungsgeschichte unserer schweizerischen Eidgenossenschaft etwas ausschliesslich aus dem Urkundenbestand unserer *schweizerischen* Archive. Sie ist deshalb bis zum heutigen Tag noch nicht zu einem abschliessenden, feststehenden Ergebnis gerade dieser wichtigsten Epoche der Schweizergeschichte gekommen. Mangels fester urkundlicher Grundlagen bestehen deshalb heute noch über die „Berechtigung“ oder gar „Nichtberechtigung“ der schweizerischen Freiheitsbestrebungen des 13. Jahrhunderts die verschiedensten Auffassungen.

Die schweizerische Geschichtsauffassung steht unseres Erachtens noch heute zu sehr im Banne des hervorragenden Urkundenforschers, aber durch und durch habsburgisch gesinnten Luzerners *Eutych Kopp*. Dieser hat anhand der Urkunden nachgewiesen, dass die Habsburger Grafen in der Königszeit Rudolfs von Habsburg, zumal auch im Jahrzehnt 1280—1290, in der deutschen Schweiz landesherrliche Verfügungen trafen. Daraus zog er aber den Trugschluss, dass den Habsburgern in diesem Gebiet auch die angestammte Landesherrschaft zustand, während sie sie erst in der Königszeit Rudolfs sich *angemasst* hatten.

Im Gegensatz hierzu hat die *deutsche* Rechtslehre (Georg Waitz, Heinrich Brunner u. a.) schon vor Jahrzehnten mehr der Auffassung zugeneigt, dass sich die Habsburger diese Landesherrschaft eigenmächtig beilegten und die Waldstätte nur ihre althergebrachte demokratische Rechtsordnung verteidigten. Noch leb-

haft ist uns z. B. in Erinnerung, wie der hervorragende Kenner des germanischen Rechts und der deutschen Rechtsgeschichte an der Hochschule München, Prof. Karl v. Amria, in seinen Vorlesungen zur Genugtuung für uns Schweizer Studenten die absolute Glaubwürdigkeit der Schweizer Befreiungsgeschichte anhand der Zeitdokumente beleuchtete und mit Ueberzeugung die rechtshistorische These vertrat, dass die Schweizer Waldstätte nur ihre angestammte Gemeindefreiheit gegen die Aufrichtung der habsburgischen Landesherrschaft verteidigten. Und selbst die *österreichische* Geschichtslehre (Oswald Redlich, 1903) hat in den letzten Jahrzehnten das Auftreten der habsburgischen Landesherrschaft in der Schweiz unumwunden dem selbständigen Vorgehen König Rudolfs und seiner Söhne ohne rechtsrechtlichen Rechtstitel zugeschrieben.

Es dürfte nun an der Zeit sein, dass auch die schweizerische Geschichtslehre sich von dem Vorurteil Eutych Kopps, das so viel Verwirrung anzurichten vermochte, endgültig befreien würde. — Die vorliegende Arbeit geht von dem Bestreben aus, die Vorgänge, die zur Gründung des Schweizerbundes von 1291 führten, nicht nur aus dem Urkundenbestand der schweizerischen Archive zu erklären, sondern sie auf die Grundlagen der *allgemeinen Geschichte* jener Zeit zurückzuführen, zumal aber diese Vorgänge aus dem damals geltenden Recht des Deutschen Reiches und unseres Landes zu erklären. Um die Schweizergeschichte des 13. Jahrhunderts zu verstehen, muss nämlich vor allem aus die Entwicklung des *alemannischen Volksrechts* in unserm Land, sodann der Stand des *öffentlichen Reichsrechts* jener Zeit und schliesslich die Bestrebungen und Ziele der *habsburgischen Hauspolitik* berücksichtigt werden.

Die Untersuchung dieser allgemeinen Zeitgrundlagen führte zu folgenden Forschungsergebnissen:

Delegiertenversammlung und Erziehungskongress in Altdorf 7. bis 9. September

Quartierkarte. Die Teilnehmer an unserer Altdorfer Tagung sind gebeten, für ihr Quartier direkt besorgt zu sein und sich wenn möglich bis zum 1. Sept. bei Hrn. Major Huber-Gisler, Altdorf, zu melden, mit An-

gabe, für welche Abende das Logis gelten soll, worauf ihnen die Quartierkarte rechtzeitig zugestellt wird. — Mit Beginn des Kongresses befindet sich das Quartierbureau im Hotel „Schlüssel“.

H. Et. Sch. 1932. Landesbibliothek Bern.

Nach *alemannischem* Volksrecht war es die *Volksgemeinde* eines Bezirkes oder Stammes, welche ihre politische oder richterliche Staatsleitung selber wählte und welcher die Rechtsprechung über die *ganze* Einwohnerschaft oblag. Ihr gehörten sowohl die freien wie die dienstpflichtigen, hörigen Leute des Bezirkes an.

Dieses freiheitliche Volksrecht stand für die deutsche Schweiz, z. B. für die Talgemeinden der Waldstätte, auch noch im 13. Jahrhundert ungeschwächt in Kraft.

Die Volksgemeinden der *Waldstätte* schlossen ihren Bund von 1291 nicht etwa deshalb, weil die Habsburger Grafen oder König Rudolf von Habsburg versucht hätten, die Leute freien Standes in den Waldstätten in das Standesverhältnis der Hörigkeit herabzudrücken. Auch bezweckte der Bund von 1291 keineswegs etwa, hofhörigen Leuten in den Waldstätten die persönliche Freiheit zu verschaffen. Das beweist der Bundesbrief von 1291 selber am deutlichsten, indem er ja ausdrücklich das persönliche Hörigkeitsverhältnis der einzelnen Gemeindemitglieder „wie bisanhin“ vorbehält. Der Verband der Talgemeinden umfasste neben den Freien auch die Hofhörigen (von Klöstern und Herren).

Der Bund von 1291 richtete sich vielmehr ausgesprochen *gegen* die Bestrebungen und Anmassungen der Habsburger, zwischen die reichsunmittelbaren Volksgemeinden und dem Reich einen *souveränen habsburgischen Zwischenstaat* (Herzogtum oder Fürstentum) mit voller Landeshoheit und mit den Rechtsfolgen der Militär- und Steuerhoheit einzuschalten. Gegen diese Bestrebungen der Habsburger richteten sich ausser dem Waldstättebund auch noch zahlreiche andere Bündnisse der deutschen Schweiz und besonders auch des Landes Schwaben. Der Bund der Waldstätte bildet in dieser grossen Volkserhebung in Süddeutschland nur einen Ausschnitt.

Die Bestrebungen des Hauses Habsburg gingen seit der Thronbesteigung Rudolfs (1273) ganz ausgesprochen dahin, den Söhnen des Königs (Albrecht und Rudolf) *erbliche* Herzogtümer und Fürstentümer zu verschaffen. Albrecht wurde reichsrechtlich unanfechtbar, d. h. mit Zustimmung des Reichstages und der Kurfürsten mit der Herzogswürde von Oesterreich belehnt. Dem Sohn Rudolf versprach König Rudolf durch eine königliche Hausordnung von Rheinfelden (1. Juni 1283), ihm binnen vier Jahren ebenfalls ein Herzogtum oder Fürstentum zu verschaffen. Sollte dies nicht gelingen, so wäre der Bruder Albrecht zu einer Abfindung an Rudolf verpflichtet. Das dem Königsohn Rudolf versprochene Herzogtum oder Fürstentum war nun nichts anderes als das Herzogtum Schwaben, das die *deutsche Schweiz*, Württemberg und Baden umfassen sollte. Das Bestreben, dieses seit dem Tode Konradins (1268) verwaiste „Herzogtum Schwaben“ reichsrechtlich wieder aufzurichten, scheiterte nun aber am Widerstand des Landes Niederschwaben (Württemberg) selber. Der Königsohn Rudolf ging deshalb im Einverständnis mit König Rudolf von sich aus daran, wenigstens in Oberschwaben, d. h. in der *deutschen Schweiz*, die fürstliche Landeshoheit *eigenmächtig* aufzurichten. Er setzte habsburgische Vögte ins Land. Diese Massnahmen waren *rechtsrechtlich unzulässig* und kamen einer rechtlichen *Anmassung*

gleich. Die Verleihung der fürstlichen Landeshoheit hätte reichsrechtlich nur durch den Beschluss eines deutschen Reichstages geschehen können. Und die Einsetzung von Vögten stand nur einem *rechtmässigen* Herzotum oder Fürstentum zu. Gegen diese rechtliche Anmassung der fürstlichen Landeshoheit richteten sich die Bündnisse zahlreicher Gemeindewesen der deutschen Schweiz und in Niederschwaben, so eben auch der Waldstättebund von 1291. Das bildet den eigentlichen *Schlüssel zum Verständnis* des Bundesbriefes von 1291 und der ersten Jahrhunderte des Schweizerbundes.

Die Volksfreiheit der Waldstätter Talgemeinden, zu deren Verteidigung der Bund von 1291 abgeschlossen wurde, ist altes alemannisches *Erbgut*. Die Ansprüche des Hauses Habsburg, in diesen Gebieten die fürstliche Landeshoheit aufzurichten und die Volksfreiheit auszuschalten, erscheint reichsrechtlich als eine Anmassung.“

Diese Leitsätze anhand der geschichtlichen Quellen nachzuweisen, ist die Aufgabe des genannten Werkes von Otto Hunziker. Der Verfasser hat diese Beweise in klarer Aufeinanderfolge und guter Begründung erbracht und damit vor allem der Lehrerschaft ein wertvolles *Hilfsmittel* für den *Geschichtsunterricht* in die Hand gelegt.

J.T.

Hyspa

Eine warnende Plauderei von Dr. Karl Fry, Truns.

Vor einiger Zeit, es ist schon lange her, kluge Reklame kann nie zu früh einsetzen, tauchte im Gewirr der klingenden Neologismen, die wie Pilze unserem Wortschatz entstiegen, eine neue Marke auf: „Hyspa“. Der geschichtlich Geschulte hatte bei der ersten Begegnung mit dieser Sphynx die Gedankenassoziation „Hispania“. Er dachte an irgend eine Feier spanischer Vergangenheit. Wir sind ja von Erinnerungsfeiern umbrandet wie das Kap der Guten Hoffnung vom Ozean.

Es gäbe gewiss allerlei zu feiern in der spanischen Geschichte. Es gehört zum guten Ton, vor allem den Begriff „Inquisition“ über den Nenner Spanien zu reihen, dann auch etwa „Absolutismus“, von den „spanischen Luftschlössern“ schon gar nicht zu reden. Wer Spanien sagt, denkt aber auch an jene Grossmacht, die in einer entscheidenden Zeit abendländischer Geschichte führend war. „Hispania“ bedeutet Karl V. und Philipp II., St. Quentin und Lepanto, Murillo und Calderon, Loyola und Theresia, Velasquez und Xaverius, schliesslich Columbus und Amerika. Hispania war eine Zeitlang Abendland und Neue Welt zusammen. Hispania stand, das ist uns Katholiken gesagt, überall dort im Feuer, wo der Kampf um den Glauben ging.

Hispania...

Doch nach Spanien weist die Hyspa nicht.

Eine rote, von einem Dolch durchbohrte Schlange schaut seit Monaten über die eidgenössischen Gefilde. Wer in Italien gereist, sieht in der Hyspaschlange eine zweite Auflage des vom italienischen Bund gegen die Gotteslästerung mit gleicher Energie überall auf der Halbinsel verbreiteten Plakates.

Doch so „klerikalen“ Zwecken wie ihre Doppelgängerin an den faschistischen Bahnhöfen dient die Hyspahydra nicht. Sie schlängelt sich durch die Schweiz und zieht ihre Ringe immer enger um Bern und ihr Name bedeutet: Erste Schweizerische Hygiene- und Sport-Ausstellung. Und die Schlange, die zu vernichten ist, heisst menschliche